

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 09/2022

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat August 2022

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im August 2022 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im August 2022 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im August 2022 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Bodengesetzgebungsprozesse

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Operativer Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im August 2022 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Zollfreier Import von Folienschläuchen für Getreidelagerung

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Zollkodexes der Ukraine über die Befreiung von Folienschläuchen von der Einfuhrbesteuerung zur Lagerung von Getreide und Ölpflanzen“ Nr. 2245-IX vom 21.07.2022. Das Gesetz wurde am 15.08.2022 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 17.08.2022 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden Säcke und Schläuche zur Lagerung von Getreide- und Ölpflanzen sowie die Ausrüstung für deren Befüllung, Be- und Entladung von den Einfuhrzöllen befreit. Die Einfuhrzollbefreiung gilt während des Kriegsrechts und 30 Tage ab dem Datum seiner Beendigung oder Aufhebung.

Neues Objekt für die Bodeninventur

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen in der Ordnung der Durchführung der Bodeninventur“ Nr. 866 vom 05.08.2022. Die Verordnung tritt am 10.08.2022 in Kraft.

Die Verordnung legt folgende Punkte fest:

- ein neues Objekt der Bodeninventur sind Grundstücke, auf denen sich Meliorationsnetze oder deren Bestandteile befinden;
- eine Liste von anzugebenden Informationen, die in den Arbeits- und konsolidierten Bestandsplänen angegeben sind, falls der Gegenstand der Bodeninventur Grundstücke sind, auf denen sich Meliorationsnetze oder deren Bestandteile befinden;
- die Grundlage für die Durchführung dieser Bodeninventur. Dies ist ein Vertrag, welcher zwischen einem Auftraggeber und einer Entwicklungseinrichtung für die Dokumentation der Grundstücksverwaltung abgeschlossen wird.

Erhöhte Sicherheit während der phytosanitären Maßnahmen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 398 vom 01.04.2022“ Nr. 867 vom

05.08.2022. Die Verordnung tritt am 10.08.2022 in Kraft.

Um sichere Bedingungen für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu schaffen, bietet die Verordnung die Möglichkeit eines elektronischen Austauschs von Dokumenten, zur Erlangung von Pflanzenschutzmaßnahmen und -verfahren zwischen Unternehmen und dem Staatlichen Dienst für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Ukraine in Gebieten, in denen Feindseligkeiten geführt wurden oder die besetzt waren bzw. welche unter Beschuss geraten sind.

Daneben ist durch die Verordnung während des Kriegszustandes vorgesehen:

- die pflanzengesundheitlichen Verfahren werden nicht auf den Gebieten von Territorialen Gemeinden durchgeführt, die sich im Bereich der Feindseligkeiten befinden oder vorübergehend besetzt bzw. eingekreist sind;
- die Prüfungen und Überwachungen werden nur gegen Vorlage eines Dokuments durchgeführt, welches bestätigt, dass keine Risiken im Zusammenhang mit explosiven Gegenständen in dem betreffenden Gebiet bestehen;
- die Dokumente für pflanzengesundheitliche Maßnahmen und Verfahren im Bereich der Pflanzenquarantäne können lokalen Organen des Staatlichen Dienstes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Ukraine auch in elektronischer Form und nicht ausschließlich in Papierform vorgelegt werden.

Neuer Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Ihor Klimenko zum kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft der Ukraine“ Nr. 709 vom 12.08.2022.

Mit der Verordnung wird der stellv. Leiter, Ihor Klimenko, zum kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft der Ukraine ernannt.

Unterstützung der Landwirtschaft während des Krieges

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Finanzierung von Farm- und Produktionsbe-

trieben" Nr. 918 vom 16.08.2022. Die Verordnung tritt am 23.08.2022 in Kraft.

Die Verordnung billigt das Verfahren zur Verwendung finanzieller Unterstützung für kleine landwirtschaftliche Betriebe, die unter der militärischen Aggression der Russischen Föderation gelitten haben.

Die Fördermittel sind für landwirtschaftliche Betriebe eingeplant, die 1 bis 120 ha landwirtschaftlicher Flächen bewirtschaften, oder 3 bis 100 Kühe aller Leistungsarten halten. Eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von rd. 80 EUR wird für einen Hektar landwirtschaftlicher Fläche (jedoch nicht mehr als rd. 9.300 EUR) sowie rd. 130 EUR für eine aufgezogene Milchkuh (jedoch nicht mehr als rd. 13.200 EUR) gezahlt. Die Fördermittel können einmalig und nur in eine der angegebenen Richtungen genutzt werden.

Änderungen im Musterpachtvertrag

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 200 vom 03.03.2004 und Nr. 1438 vom 29.12.2021" Nr. 921 vom 19.08.2022. Die Verordnung tritt am 24.08.2022 in Kraft.

Die Verordnung ändert den Musterpachtvertrag und legt die Einzelheiten bei der Regelung der Bodenverhältnisse unter Kriegsrecht fest, insbesondere in Bezug auf die Pacht von staatlichen und kommunalen landwirtschaftlichen Grundstücken. So z.B. hat der Pächter/die Pächterin kein Recht auf:

- eine Erstattung eigener Kosten auf die Verbesserung des jeweiligen Grundstücks;
- Erneuerung des Pachtvertrages, Abschluss des Pachtvertrages für eine neue Laufzeit unter Ausnutzung des Vorzugsrechtes des Pächters;
- Übergabe des Grundstücks zur Unterpacht;
- Dienstbarkeit;
- Anlage von Staudenplantagen auf dem Grundstück;
- Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks etc.

Auch die Frist für die Durchführung des Pilotprojekts zur Eintragung von Angaben über Grundstücke durch zertifizierte Vermessungsingenieure in das Landkatas-ter wird mit der Verordnung bis 2023 verlängert.

Importierte Produkte ohne ukrainische Kennzeichnung nicht mehr erlaubt

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 234 vom 09.03.2022" Nr. 922 vom 19.08.2022. Die Verordnung tritt am 25.08.2022 in Kraft.

Mit der Verordnung wird die für die Kriegszeit erteilte Erlaubnis, importierte Lebensmittel ohne ukrainische Kennzeichnung in der Ukraine zu verkaufen, aufgehoben. Dabei können Lebensmittel, welche vom 09.03.2022 bis zum 01.12.2022 in die Ukraine eingeführt wurden und deren Informationen nicht der Amtssprache (Ukrainisch) entsprechen, bis zum Ablaufdatum im Umlauf sein.

Teilgarantiefonds für Agrarkredite

Verordnung der Nationalen Bank der Ukraine „Über die Tätigkeit des Teilgarantiefonds für Kredite in der Landwirtschaft" Nr. 184 vom 19.08.2022. Die Verordnung tritt am 24.08.2022 in Kraft.

Die Verordnung bestimmt das Verfahren zur Regulierung der Tätigkeit des Teilgarantiefonds für landwirtschaftliche Kredite bei der Unterstützung für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe.

Befreiung von der Rückgabe von Geldern für zerstörte Farmen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Förderung der Entwicklung der Tierhaltung und der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten" Nr. 960 vom 27.08.2022. Die Verordnung tritt am 31.08.2022 in Kraft.

Ukrainische landwirtschaftliche Betriebe müssen, die im Rahmen des Programms zur staatlichen Unterstützung der Tierhaltung und des Baus von Getreidespeichern, erhaltenen Finanzmittel nicht zurückgeben, wenn das entsprechende Vermögen infolge der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation zerstört worden ist. Diese Norm gilt für zerstörte Getreidespeicher, Viehanlagen und landwirtschaftliche Tiere, die infolge von Feindseligkeiten getötet wurden.

Mustersatzung für Wassernutzungsorganisation

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung der Mustersatzung für eine Was-

Wassernutzungsorganisation" Nr. 962 vom 27.08.2022. Die Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Mit der Verordnung wird die Mustersatzung der Organisation der Wassernutzer als Grundlage für die Entwicklung und Genehmigung einer eigenen Satzung durch jede Organisation der Wassernutzer gebilligt.

Die Satzung definiert den rechtlichen Status, die Rechte, Pflichten und Beziehungen der Beteiligten der Wassernutzerorganisation, das Verfahren zur Gründung einer solchen Organisation, die Leitungsgremien und ihre Befugnisse, die Haupttätigkeitsbereiche, das Verfahren zur Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten und deren Beendigung.

Staatliche Förderung für Wassernutzungsorganisationen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnungen Nr. 77 vom 08.02.2017 und Nr. 1070 vom 11.10.2021" Nr. 973 vom 30.08.2022. Die Verordnung tritt am 02.09.2022 in Kraft.

Die Verordnung sieht den Mechanismus zur staatlichen Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe vor, die neu gewonnenes Land nutzen, sowie Wassernutzungsorganisationen für die Wiederherstellung nicht funktionierender Pumpstationen, die in das Eigentum solcher Organisationen übergegangen sind oder deren Produktivitätsindikatoren unter dem Niveau liegen, welches durch das Ministerkabinett festgelegt wurde.

Gesetzesentwürfe, die im August 2022 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzgebung zu Pestiziden und Agrarchemikalien

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Verbesserung der staatlichen Regulierung des Umgangs mit Pestiziden und Agrarchemikalien" Nr. 4558 vom 30.12.2020. Der Gesetzesentwurf wurde am 15.08.2022 in erster Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

In Anbetracht einer Vielzahl von eingebrachten Änderungen (Im Laufe der vergangenen 25 Jahre) zum Gesetz „Über Pestizide und Agrarchemikalien", soll

der Gesetzesentwurf die gültige Gesetzgebung auf diesem Gebiet anordnen. Das Dokument soll zur Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung insbesondere an die EU-Verordnung Nr. 1107/2009 „Über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln" beitragen. Dazu wird vorgesehen:

- die Aufteilung und der Ausgleich von Kompetenzen der zentralen Exekutivorgane im Bereich des Umgangs mit Pestiziden und Agrarchemikalien;
- die Einführung eines freien und öffentlichen Registers von zugelassenen Pestiziden und Agrarchemikalien;
- die Anpassung der Terminologie an europäische Begriffe;
- die Anpassung der Anforderungen an die Kennzeichnung von Pestiziden und Agrarchemikalien an europäische Standards;
- die Aufhebung der Pflichtversicherung der Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Aufbewahrung und Verwendung von Pestiziden und Agrarchemikalien;
- die Abschaffung der Vorschriften für spezielle Rohstoffzonen für den Anbau von Produkten für Babynahrung und Diätkost, da das Bestehen einer solchen Verordnung nicht den EU-Rechtsvorschriften entspricht etc.

Gesetzesentwürfe, die im August 2022 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Wiederherstellung des Pachtrechtssystems

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über das Pachtrecht und den Bodenschutz" Nr. 7636 vom 05.08.2022, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Haidu, A.S. Nahajewski u.a. (Parteien „Diener des Volkes", „Für die Zukunft", Abgeordnetengruppe „Dowira"))).

Der Gesetzesentwurf sieht eine Rückkehr zum System der Registrierung von Pachtrechten für landwirtschaftliche Grundstücke vor, welches vor der Einführung des Kriegsrechts bestand. Der Gesetzesentwurf sieht vor:

- das System der Eintragung des Rechts auf landwirtschaftliche Grundstücke gemäß § 27 der Übergangsbestimmungen des Bodengesetzes der Ukraine muss während der Zeit des Kriegsrechts nur dann angewendet werden, wenn das Staatli-

che Bodenkataster 30 Arbeitstage nicht funktioniert;

- Wiederherstellung von Landversteigerungen für die Überführung von staatlichen und kommunalen landwirtschaftlichen Grundstücken in die Nutzung;
- Aufnahme von Informationen über Qualitätsmerkmale des Bodens, Maßnahmen zum Bodenschutz in das Staatliche Landkataster;
- das Recht zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biomethan auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die Bestandteile von Komplexen zur Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte sind.

Änderungen in den Bodenverhältnissen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches und anderer Gesetze der Ukraine in Bezug auf die Nutzungseffizienz von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen“ Nr. 7588-1 vom 10.08.2022, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.H. Hunko, A.O. Tschornomorow u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfes zählen:

- Anerkennung der effektiven Nutzung staatlicher landwirtschaftlicher Flächen als einen der Grundsätze der Bodengesetzgebung;
- Verpachtung von staatlichen landwirtschaftlichen Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung, die von staatlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen dauerhaft genutzt und von ihnen vorübergehend nicht für landwirtschaftliche Forschungs- und Bildungszwecke genutzt werden;
- Festlegung des Verfahrens zur Verpachtung der angegebenen Grundstücke;
- Festlegung von besonderen Bedingungen der Pacht: Pachtdauer von sieben bis zu zehn Jahren, Verbot einer Unterpacht.

Einrichtung des Fonds für die Entwicklung der Fischwirtschaft

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Haushaltgesetzbuches der Ukraine bzgl. der Gründung des Staatlichen Fonds für die Entwicklung der Fischwirtschaft“ Nr. 7641 vom 08.08.2022, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.O.

Tschornomorow, T.M. Hryshenko u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Einrichtung des Staatlichen Fonds für die Entwicklung der Fischwirtschaft“ vorgesehen. Die Einrichtung soll auf Kosten der Erlöse aus der Verwirklichung des Rechts auf Nutzung aquatischer Bioressourcen (innerhalb der genehmigten Grenzen und Quoten für den Fang aquatischer Bioressourcen) durch die Einführung einer transparenten und wettbewerbsorientierten Ausschreibung durch das „Transparent Verkaufssystem“ stattfinden.

Mindestpachthöhe für staatliche Flächen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuches der Ukraine über die Erhöhung der Nutzungseffizienz von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen“ Nr. 7656 vom 11.08.2022, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.H. Hunko, B.H. Torokhtij u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird der Mindestbetrag der jährlichen Pacht für staatliche landwirtschaftliche Grundstücke, die von staatlichen Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen dauerhaft genutzt werden, festgelegt. Die jährliche Mindestpacht soll mindestens 12% ihrer normativen Geldbewertung betragen.

Verbot der Außenwerbung in Schutzgebieten

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze im Bereich der Bodenverhältnisse“ Nr. 7685 vom 19.08.2022, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.R. Poturajew, J.M. Krawtschuk u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).

Das Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, das Verbot von stationären Außenwerbeanlagen auf dem Territorium des Denkmals, den Schutzzonen des historischen und kulturellen Reservats, des historischen und kulturellen Schutzgebiets, innerhalb der historischen Zonen der besiedelten Gebiete bis zum 01.01.2023 zu verschieben.

Autoren, Redaktion und Kontakt:**Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)**

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe:
Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK
AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

**2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)****Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze**

Am 01.07.2022 lehnte das ukrainische Parlament den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Präzisierung der Vorschriften im Bereich der Notar- und Registrierungshandlungen bei der Erlangung der Rechte an den Grundstücken“ (Reg.-Nr. 6199d) ab.

Dieser Gesetzesentwurf wurde im Dezember-Bericht 2021 ausgewertet.

Kommentar: Die Ablehnung dieses Gesetzesentwurfs wird als sehr negativ bewertet, weil er dringende Probleme lösen sollte, die nach der Aufhebung des Moratoriums auf den Verkauf landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entstanden sind. Es sei jedoch anzumerken, dass alle Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs in den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung der rechtlichen Regulierung der Notar- und Registrierungshandlungen bei der Erlangung der Rechte an den Grundstücken“ (Reg.-Nr. 7532 vom 07.07.2022) übernommen wurden.

Am 05.08.2022 verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine den Beschluss „Über die Änderung des Verfahrens zur Flächeninventur“ unter Nr. 866.

Der Link zum Beschluss:
<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/866-2022-%D0%BF#Text>

Dieser Beschluss regelt das Verfahren zur Durchführung der Inventur (Bestandsaufnahme) der Grundstücke mit den darauf befindlichen Meliorationsanlagen.

Kommentar: Dieser Beschluss wurde verabschiedet, um das Verfahren zur Durchführung der Flächeninventur mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Verbände der Gewässernutzer und die Förderung der wassertechnischen Bodenmelioration“ abzustimmen. Dieser Beschluss wird als positiv bewertet. Er schafft die Möglichkeit, die Bodenordnungsmaßnahmen durchzuführen, die für die Eintragung der Angaben

über die Meliorationsanlagen in den staatlichen Bodenkataster notwendig sind.

Am 19.08.2022 verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine den Beschluss Nr. 921 „Über die Änderung der Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. März 2004 Nr. 2020 und vom 29. Dezember 2021 Nr. 1438.“

Link zum Beschluss:
<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/921-2022-%D0%BF#Text>

Dieser Beschluss sieht Folgendes vor:

- Der Musterpachtvertrag wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur besonderen Regelung der Bodenverhältnisse unter den Bedingungen des Kriegszustands“ vom 12. Mai 2022 Nr. 2247-X gebracht;
- Die Frist für die Umsetzung des Pilotprojektes zur Eintragung der Grundstücksdaten in den staatlichen Bodenkataster durch zertifizierte Bodenordnung-Ingenieure wird bis 2023 verlängert.

Kommentar: Diese Änderungen werden als positiv bewertet, weil sie die Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur besonderen Regelung der Bodenverhältnisse unter den Bedingungen des Kriegszustands“ in Übereinstimmung bringen.

Bodengesetzgebungsprozesse

Aktivitäten der parlamentarischen Ausschüsse

Am 12.08.2022 wurde in der Sitzung des parlamentarischen Ausschusses für Agrar- und Bodenpolitik der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung der rechtlichen Regulierung der Notar- und Registrierungshandlungen bei der Erlangung der Rechte an den Grundstücken“ (Reg.-Nr. 7532 vom 07.07.2022) unterstützt.

Link zum Gesetzesentwurf:
http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=74504

Kommentar: In diesen Gesetzesentwurf wurden alle Vorschriften des auf die 2. Lesung vorbereiteten Gesetzesentwurfs „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Präzisierung der Vorschriften im Bereich der Notar- und Registrierungshandlungen bei der Erlangung der Rechte an den Grundstücken“ (Reg.-Nr. 6199d) übernommen. Dieser Gesetzesentwurf wurde im Dezember-Bericht 2021 ausgewertet.

Am 25.08.2022 wurde in der Sitzung des parlamentarischen Ausschusses für Agrar- und Bodenpolitik der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Wiederaufnahme der Registrierung der Pachtrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie zur Verbesserung der Gesetzgebung über den Bodenschutz“ unterstützt (Reg.-Nr. 7636 vom 05.08.2022).

Link zum Gesetzesentwurf:
http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=74684

Dieser Gesetzesentwurf enthält folgende Vorschriften:

1. Das System zur Registrierung der Rechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, das im Abs. 27 der Übergangsregelungen des Bodengesetzbuchs festgelegt ist, soll während des Kriegszustands nur dann zur Anwendung kommen, **wenn der staatliche Bodenkataster innerhalb der Frist von 30 Tagen außer Betrieb ist.**

Die Grundstücksnutzer, deren Nutzungsrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch Rayon-Militärverwaltungen in jeweiligen Grundbüchern registriert wurden, sollen verpflichtet werden, die Angaben über diese Rechte ins staatliche Register für Sachrechte an Immobilien (Liegenschaftsregister) eintragen zu lassen.

Kommentar: Die vorgeschlagenen Änderungen werden als positiv bewertet. Die Einführung des Systems zur Registrierung der Nutzungsrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken war notwendig (diese Nutzungsrechte dringend zu registrieren), um die Aussaat unter den Bedingungen des Kriegszustandes zu ermöglichen, als der staatliche Bodenkataster und der staatliche Liegenschaftskataster außer Betrieb waren. Aktuell sind diese Register wieder in Betrieb und es besteht kein Bedarf am System zur Registrierung der Nutzungsrechte ohne diese Regis-

ter. Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit, die Daten aus den Grundbüchern (Registrierungsbüchern) ins staatliche Liegenschaftsregister zu übertragen. Es ist notwendig, um die Eintragung in das Register der Nutzungsrechte von den Personen zu vermeiden, deren Rechte in Grundbüchern nicht registriert sind.

2. **Die Grundstücksauktionen** zur Übergabe der Nutzungsrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im staatlichen und kommunalen Eigentum **sollen wiederaufgenommen werden.**

Kommentar: Diese Regelung ist zu unterstützen. Die Wiederaufnahme der Grundstücksauktionen zur Übergabe der Nutzungsrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im staatlichen und kommunalen Eigentum trägt zur Wiederherstellung eines transparenten Verfahrens zur Verteilung der Grundstücke im landwirtschaftlichen Bereich bei.

3. **Die Eintragung der Angaben über die Qualitätsmerkmale der Nutzflächen**, die Bodenschutzmaßnahmen und die Grundstücksauflagen **in den staatlichen Bodenkataster** soll geregelt werden.

Kommentar: Diese Regelung ist zu unterstützen. Die Planung und Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen wird heute im staatlichen Bodenkataster gar nicht erfasst. Im Bodenkataster fehlen auch die Angaben über die Bodenqualitätsmerkmale. Die Einführung dieser Regelungen trägt dazu bei, dass der Kataster mit diesen Daten aufgefüllt wird. Ferner trägt diese Regelung **zum verbesserten Bodenschutz und zur staatlichen Aufsicht über Bodennutzung und Bodenschutz bei.**

4. Die Bürger und die juristischen Personen, die Die Bürger und die juristischen Personen das Recht auf die Dauernutzung der staatlichen und kommunalen Grundstücke erhalten haben, aber gemäß dem Bodengesetzbuch der Ukraine als Subjekt dieses Rechtes nicht anerkannt werden, **können diese Grundstücke auf Raten auskaufen.**

Kommentar: Diese Regelung ist zu unterstützen. Sie löst ein altes Problem der Dauernutzung der staatlichen und kommunalen Grundstücke durch die Personen, die gemäß dem Bodengesetzbuch der Ukraine als Subjekt dieses Rechtes nicht anerkannt werden. Das Recht auf die Dauernutzung besteht noch seit der Sowjetzeit. Bis 2002, als das neue Bodengesetzbuch in Kraft trat, wurde dieses Recht juristischen Personen aller Eigentumsformen und Bürgern erteilt. Der Art. 92 des 2001 verabschiedeten Bodengesetz-

buchs der Ukraine schränkte den Kreis der Subjekte des Dauernutzungsrechts nur auf staatliche und kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen ein. Der Abs. 6 Abschnitt X des neuen Bodengesetzbuchs verpflichtete Bürger und juristische Personen, die Grundstücke in Dauernutzung besitzen, aber von dem neuen Bodengesetzbuch als Subjekte dieses Rechtes nicht anerkannt werden, dieses Dauernutzungsrecht in das Eigentumsrecht oder Pachtrecht umzuwandeln. Diese Vorschrift wurde jedoch mit dem Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 5-pn/2005 vom 22.09.2005 als verfassungswidrig erklärt. Dieser Beschluss des Verfassungsgerichts machte Tausende Bürger und privatrechtliche Personen, die das Dauernutzungsrecht vor 2002 erlangt hatten, zu Geiseln dieser Situation. Einerseits durften sie jetzt gemäß Art. 92 des Bodengesetzbuchs der Ukraine dieses Recht nicht ausüben. Andererseits bestand kein Grund, dieses Recht gemäß Art. 141 des Bodengesetzbuchs zu beenden. Diese Situation löst zahlreiche Konflikte zwischen Grundstücksnutzern und Behörden aus. Das Recht der Dauernutzer auf den Auskauf der jeweiligen Grundstücke löst dieses alte Problem.

5. Es soll das Recht geschaffen werden, **die Biomethananlagen, die Bestandteil der Produktion, Verarbeitung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte darstellen, auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bauen.**

Kommentar: Diese Regelung ist zu unterstützen. Sie trägt zur Steigerung der Biomethanproduktion bei, was unter Bedingungen des Kriegszustands besonders notwendig ist.

6. **Unter den Bedingungen des Kriegszustands soll unentgeltliche Privatisierung derjenigen Grundstücke zugelassen werden, auf denen sich Gebäude und Anlagen im Privateigentum befinden, sowie derjenigen Grundstücke, die den Bürgern vor dem Inkrafttreten des neuen Bodengesetzbuchs in die Nutzung übergeben wurden.**

Kommentar: Diese Regelung ist als positiv zu bewerten. Es gibt heute keine Hindernisse für die unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke durch Gebäude- und Anlageneigentümer, weil alle staatlichen Informationssysteme (Staatlicher Bodenkataster und Staatliches Register für Sachrechte an Immobilien), die das Eigentumsrecht an Grundstücken begründen, ihre Arbeit wieder aufgenommen haben. Es ist

zweckmäßig, die unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke, auf denen sich Gebäude und Anlagen befinden, wieder aufzunehmen, weil es unnatürlich ist, wenn der Bürger das Recht an dem Gebäude hat, nicht aber an dem Grundstück. Darum ist die Verbindung des Rechtsschicksals des Gebäudes mit dem des Grundstücks richtig. Darüber hinaus trägt es zur Lösung der Probleme mit der Erbschaft bei, bei der immobile Objekte Erbschaftsteile darstellen.

Gleichzeitig ist die unentgeltliche Privatisierung der nicht bebauten Grundstücke, die durch Bürger nicht genutzt werden, in der Kriegszeit unzweckmäßig. Die unentgeltliche Privatisierung ist leider ein sehr korruptionsbelasteter Bereich und die Nutzung solcher Verfahren unter dem Kriegszustand ist besonders gefährlich. Darum wird vorgeschlagen, das Verbot der unentgeltlichen Privatisierung dieser Grundstücke unter den Bedingungen des Kriegszustands zu behalten.

7. Das Recht der AG „Ukrzaliznytsia“ (Ukrainische Bahn), die Grundstücke, die sich in der Dauernutzung dieses Unternehmens befinden, mit dem Eigen- und Fremdkapital zu bebauen, soll gesetzlich verankert werden.

Kommentar: Diese Regelung ist zu unterstützen. Sie trägt zum Bau von Transportterminals für neue Logistikketten bei, die durch den Krieg zerstörten Ketten ersetzen sollen.

Am 30.08.2022 wurde in der Sitzung des parlamentarischen Ausschusses für Agrar- und Bodenpolitik der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Steigerung der Effektivität der Bodennutzung durch natürliche Personen und Subjekte des staatlichen Wirtschaftssektors“ unterstützt (Reg.-Nr.: 7588 vom 25.07.2022).

Link zum Gesetzesentwurf:
http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=74622

Link zum alternativen Gesetzesentwurf:
http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=74706

Der Gesetzesentwurf Nr. 7588 enthält folgende Vorschriften:

1. Die Rücknahme der staatlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (bis auf die Grundstücke, auf denen sich Gebäude und Anlagen befinden) aus der Dauernutzung der staatlichen Betriebe, Einrichtungen und Organisationen wird im

Falle, **wenn der Grundstücksnutzer damit nicht einverstanden ist, mit Genehmigung der Verwaltungsstelle durchgeführt, in deren Verwaltungsbereich jeweilige staatliche Betriebe, Einrichtungen und Organisationen liegen.**

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift liegt im politischen Bereich.

2. Den juristischen und natürlichen Personen, die das Recht auf die Dauernutzung der staatlichen und kommunalen Grundstücke haben, aber dieses Recht durch das neue Bodengesetzbuch nicht anerkannt wird, **soll das Recht erteilt werden, diese Grundstücke auszukufen.** Wenn sich diese Grundstücke per Gesetz im Privateigentum nicht befinden dürfen, soll diesen Personen das Recht eingeräumt werden, diese Grundstücke für die Frist von 50 Jahren zu pachten.

Kommentar: Diese Vorschläge sind zu unterstützen. Sie richten sich auf die Gewährleistung der Rechte und Interessen der natürlichen und juristischen Personen, die die Grundstücke in die Dauernutzung vor dem Inkrafttreten des Bodengesetzbuchs der Ukraine erhalten haben, aber nach dem geltenden Recht kein Subjekt des Dauernutzungsrechts sein dürfen.

3. Den Bürgern soll unter den Bedingungen des Kriegszustands die Möglichkeit gewährt werden, die Grundstücke unentgeltlich zu privatisieren, wenn sich darauf Gebäude und Anlagen befinden und das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bodengesetzbuchs in die Nutzung übergeben wurde.

Kommentar: Diese Vorschläge sind zu unterstützen. Selbst unter den Bedingungen des Kriegszustands gibt es heute keine Hindernisse für die Privatisierung der Grundstücke, die von den Bürgern bereits genutzt werden, u.a. auch derjenigen, auf denen sich Gebäude und Anlagen befinden. Diese unentgeltliche Privatisierung hat mit Korruptionsmodellen nichts zu tun und stellt die Verbindung des Rechtsschicksals von Gebäude und Grundstück her.

4. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein staatliches unitäres Handelsunternehmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, deren Stammkapital zu 100% dem Staat gehört. (Aktuell lässt das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine nur die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit dem staatlichen Anteil von 100% zu.)

Kommentar: Diese Vorschrift ist zu unterstützen. Die Rechtsform GmbH ist für die Verwaltung und Arbeit in der Marktwirtschaft besser geeignet als Staatsbetrieb.

5. Die folgende Regelung soll eingeführt werden: Wenn die Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien (Anteile) zu 100% dem Staat gehören und die aus der Umwandlung der staatlichen Betriebe hervorgegangen sind und in deren Dauernutzung sich staatliche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit der Fläche von mindestens 100 ha befanden, die Grundstücke auf der Bodenauktion unterverpachten, so wird der Pächter für die Frist des Unterpachtvertrags von der Pacht befreit; die Unterpacht soll in den jeweiligen Haushalt abgeführt werden.

Kommentar: Dieser Vorschlag wird aus folgenden Gründen nicht unterstützt. Erstens ist die vorgeschlagene Vorschrift über die Befreiung des Pächters von der Pacht **mit dem Begriff der Pacht als einer entgeltlichen Vermögensnutzung nicht kompatibel**. Zweitens: wenn die Unterpacht für die Grundstücksnutzung nicht an den Pächter gezahlt, sondern in den Haushalt abgeführt wird, **wird der Pächter kaum Interesse haben, sein Grundstück unterzuverpachten**.

6. Dem Ministerkabinett der Ukraine sollen Ermächtigungen erteilt werden, die Übergabe von ganzheitlichen Vermögenskomplexen der staatlichen Betriebe, die das Dauernutzungsrecht an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken besitzen, von einer Verwaltungsstelle an eine andere zu beschließen. Dieser Übergabe unterliegen ganzheitliche Vermögenskomplexe der staatlichen Betriebe, in deren Dauernutzung sich die landwirtschaftlichen Grundstücke mit der Gesamtfläche von mindestens 100 ha befinden. **Die Übergabe erfolgt ohne Abstimmung mit dem staatlichen Betrieb, dessen ganzheitlicher Vermögenskomplex übergeben wird, sowie ohne Abstimmung mit der Verwaltungsstelle, die für die Verwaltung des staatlichen Vermögens zuständig ist, auch ohne Abstimmung mit der Nationalen Akademie der Wissenschaften, den sektoralen Akademien der Wissenschaften, sonstigen Einrichtungen und Organisationen**.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Vorschriften liegt im politischen Bereich.

7. Die folgende Regelung soll eingeführt werden: Die Unterverpachtung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im staatlichen Eigentum, die von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien (Anteile im Stammkapital) zu 100% dem Staat gehören und die aus der Umwand-

lung der staatlichen Betriebe hervorgegangen sind und in deren Dauernutzung sich staatliche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit der Fläche von mindestens 100 ha befinden, wird ausschließlich auf der Bodenauktion durchgeführt.

Kommentar: Diese Vorschrift ist zu unterstützen. Die Unterverpachtung der staatlichen Grundstücke auf der Bodenauktion sorgt für das transparente Verfahren der Nutzungsübergabe.

Der Gesetzesentwurf Nr. 7588-1 enthält folgende Vorschriften:

1. Dem Ministerium für Agrarpolitik sollen folgende Ermächtigungen erteilt werden:

- Beschlüsse über die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im staatlichen Eigentum, die sich in Dauernutzung von staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden, zu genehmigen;
- den Mustervertrag über die Pacht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im staatlichen Eigentum, die sich in Dauernutzung von staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden, zu beschließen.

Kommentar: Die Ausstattung des Ministeriums für Agrarpolitik mit der Ermächtigung zur Genehmigung der Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im staatlichen Eigentum, die sich in Dauernutzung von staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden und nicht im Verwaltungsbereich dieses Ministeriums liegen, ist umstritten. Dieses Ministerium übt keine Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung dieser juristischen Personen aus. Darum ist es nicht klar, von welchen Kriterien sich das Ministerium leiten will, indem es die Verpachtung genehmigt oder nicht genehmigt. Die Erteilung der diskretionären Ermächtigungen wird in diesem Fall die Korruption fördern.

2. Die folgende Regelung soll eingeführt werden: Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im staatlichen Eigentum, die sich in Dauernutzung von staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden und von ihnen in ihrer landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehrarbeit vorübergehend nicht genutzt werden, werden im Wettbewerbsverfahren (auf der Bodenauktion) verpachtet.

Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im staatlichen Eigentum, die sich in Dauernutzung von

staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden und von ihnen in ihrer landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehrarbeit vorübergehend nicht genutzt werden und zu verpachten sind, gehören:

- die Grundstücke, die innerhalb der Frist von mindestens 1095 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gegenstand der durch diese Dauernutzer geschlossenen Verträge über Kooperation, gemeinsame Bodenbearbeitung, Investitionsmaßnahmen, Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten, Auftrag, Lieferung und sonstiger Verträge zwecks Gewinnerzielung wurden;
- die Grundstücke, die für die Versuche vorübergehend nicht genutzt werden, um die räumliche Abtrennung der Bestände des Original-, Eliten- und zertifizierten Saatguts und der Stecklinge von Garten- und Weinkulturen sicherzustellen.

Die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im staatlichen Eigentum, die sich in Dauernutzung von staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden, erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der zuständigen Verwaltungsgremien dieser Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten.

Kommentar: Diesen Versuch, mit Hilfe der vorgeschlagenen Vorschriften die Modelle zur getarnten Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im staatlichen Eigentum auszurotten, ist kaum als wirksam zu bezeichnen.

Erstens ist die Liste der Verträge, mit Hilfe deren die Verpachtung getarnt wird (Kooperation, gemeinsame Bewirtschaftung, Investitionsmaßnahmen etc.), nicht vollständig. Die Pacht kann auch mit Hilfe zahlreicher anderer Wirtschaftsverträge getarnt werden.

Zweitens können nicht alle der o.a. Verträge als getarnte Pachtverträge angesehen werden. (Generell kann der Vertrag als Tarnungsmittel erst nach dem entsprechenden Gerichtsbeschluss bezeichnet werden). So kann man zur Verpachtung des Grundstücks nicht verpflichten, nur weil der Dauernutzer einen Vertrag über die Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten auf diesem Grundstück geschlossen hat.

Es wäre zweckmäßiger, allen Dauernutzern landwirtschaftlicher Grundstücke das Recht zu erteilen, diese mit Genehmigung ihres Verwaltungsgremiums in der Bodenauktion zu verpachten, ohne Kriterien für diese Grundstücke festzulegen. Dies würde das Problem

der Schattennutzung landwirtschaftlicher Grundstücke in Dauernutzung lösen. Dies wurde u.a. in dem durch den parlamentarischen Ausschuss für Agrar- und Bodenpolitik unterstützten Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuchs der Ukraine und anderer Gesetze zur Erweiterung der Rechte der Dauernutzer der Grundstücke“ (Reg.-Nr. 6289) vorgeschlagen.

3. Die zuständigen Verwaltungsgremien der staatlichen Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten, die landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Dauernutzung besitzen, werden verpflichtet:

- innerhalb der Frist von drei Monaten die Listen der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erstellen, die sich in Dauernutzung dieser Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Bildungsanstalten befinden und gemäß diesem Gesetz zu verpachten sind, sowie die Beschlüsse über ihre Verpachtung zu fassen;
- innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Genehmigung der Beschlüsse über die Verpachtung dieser Grundstücke erforderliche, durch das Gesetz festgelegte Maßnahmen zur Organisation der Bodenauktion zum Verkauf des Verpachtungsrechts an diesen Grundstücken zu treffen.

Kommentar: Diese Vorschriften sind nicht zu unterstützen. Das ukrainische Parlament kann nicht durch die Gesetze die Funktionen der Verwaltungsstellen ersetzen, die für die Verwaltung des staatlichen Vermögens zuständig sind.

4. Besondere Bedingungen der Pachtverträge über die Pacht der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die von den Dauernutzern verpachtet werden:

- Verbot, das Grundstück unterzuverpachten,
- die Pachthöhe darf 12% der normalen Grundstücksbewertung nicht unterschreiten;
- Verbot, das Pachtrecht als Kautions einzusetzen.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit des Verbots, das Grundstück unterzuverpachten, ist nicht klar. Wenn der Pächter das Pachtrecht im Wettbewerbsverfahren erworben hat, macht es keinen besonderen Unterschied, wer das Grundstück nutzt: der Pächter selbst oder der Unterpächter.

Registrierte Gesetzesentwürfe

Am 21.07.2022 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung der Verwaltung der Infrastrukturobjekte der Meliorationsanlagen im staatlichen Eigentum“ (Reg.-Nr. 7577) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Chornomorow, Haida u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:
<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/40049>

Dieser Gesetzesentwurf enthält folgende Vorschriften: Die Bildung der Betreiber von Objekten der staatlichen Meliorationsanlagen, die als staatliche nicht-kommerzielle Unternehmen gegründet werden. Diesen Unternehmen sollen die Verwaltungsfunktionen von Meliorationsanlagen im staatlichen Eigentum übergeben werden. Diese Betreiber sollen auf Beschluss der zentralen Behörde hin gebildet werden, die die staatliche Politik im Bereich der wassertechnischen Bodenmelioration umsetzt.

Für den Betrieb der Infrastrukturobjekte eines Wasserkanals von staatlicher Bedeutung kann nur ein Betreiber gebildet werden. Die Betreiber weiterer Infrastrukturobjekte der staatlichen Meliorationsanlagen, die den Gewässernutzerverbänden nicht übergeben wurden, werden durch die zuständige Verwaltungsstelle unter Einhaltung der Grundsätze der technischen Gebundenheit dieser Objekte und deren wissenschaftlicher Betriebseffizienz gebildet.

Dem Betreiber werden folgende Vermögensobjekte zur Verfügung gestellt: die Infrastrukturobjekte eines Wasserkanals von staatlicher Bedeutung; weitere Infrastrukturobjekte im staatlichen Eigentum, die den Gewässernutzerverbänden nicht übergeben wurden; andere Vermögensobjekte nach dem Beschluss der zuständigen Verwaltungsstelle.

Die Betreiber der staatlichen Meliorationsobjekte können die Gewässernutzer, die die Meliorationsanlagen über ihre Vertreter in Aufsichtsräten der Betreibergesellschaften nutzen, in die Verwaltung der Meliorationsobjekte einbeziehen.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf ist als positiv zu bewerten. Die Großzahl der staatlichen Meliorationsanlagen befindet sich heute in einem schlechten Zustand und erfordert Investitionen für die Instandsetzung und Entwicklung der Anlagen. Die Verwaltung dieser Anlagen durch die Wirtschaftssubjekte und

nicht durch staatliche Stellen (wie es jetzt der Fall ist) unter Beteiligung der Leistungsempfänger dieser Anlagen trägt zur Lösung dieser Probleme bei.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>